



PROVIEH e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Küterstr. 7-9
24103 Kiel

PROVIEH e. V.
Hauptstadtreferat
Hermannstr. 31
12049 Berlin

Deutsche Juristische Gesellschaft
für Tierschutzrecht e. V.
Dircksenstraße 47
10178 Berlin

An die für das Sachgebiet Tierschutz
sowie an die für das Sachgebiet Landwirtschaft
zuständigen Staatssekretärinnen/Staatssekretäre sowie
die Amtschefinnen und Amtschefs
der Bundesländer

GEMEINSAMER OFFENER BRIEF

27. Februar 2020

Sie haben es in der Hand – beenden Sie das Leid der Sauen im Kastenstand

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,

Sie wurden für den 03. März 2020 in das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) geladen, um über die strittigen Punkte innerhalb der Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zu verhandeln. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie erneut mit Nachdruck darum bitten, sich im Bundesrat für einen schnellen Ausstieg aus der tierschutz- und verfassungswidrigen Kastenstandhaltung einzusetzen.

Die wichtigsten Verhandlungspunkte sind insbesondere die **Ziffern 8, 15, 18 und 20** der Empfehlungsdrucksache 587/1/19 des Agrarausschusses. Im Folgenden möchten wir Ihnen eine tierschutzfachliche sowie eine tierschutzrechtliche Bewertung dieser strittigen Punkte darlegen.

Ziffer 8 und 20: Ausstrecken der Gliedmaßen

Das Bundeslandwirtschaftsministerium schlägt vor, die Anforderung, dass die Schweine im Kastenstand ihre Gliedmaßen in Seitenlage ungehindert ausstrecken können müssen, zu streichen. Hintergrund ist, dass Kastenstände, mit denen diese Anforderungen eingehalten werden, kaum anzutreffen sind.

Bewertung: Die in Rede stehende vom Bundeslandwirtschaftsministerium vorgeschlagene Änderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ist tierschutz- und verfassungswidrig. Dass eine Sau in der Lage sein muss, ungehindert ihre Gliedmaßen ausstrecken zu können, ist eine seit 28 Jahren bekannte und rechtskräftige Mindestanforderung, die im Jahr 2016 höchstrichterlich vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt wurde. Es gibt somit keine Rechtfertigung für eine Streichung dieser Mindestanforderung, die einen systematischen Rechtsbruch legalisieren würde.¹ Deshalb ist es richtig, dass der Agrarausschuss in der Beschlussempfehlung darauf besteht, dass Sauen ihre Gliedmaßen ausstrecken dürfen müssen.

Diese Forderung ersetzt jedoch keinesfalls einen echten Ausstieg aus der Kastenstandhaltung. Bei der Kastenstandhaltung handelt es sich insgesamt um eine rechtswidrige Form der Tierhaltung, die unverzüglich zu beenden ist (näher hierzu zu Ziffer 15). Mit einem Gesamtkonzept bestehend aus Finanzierung und Beratung kann ein solcher Ausstieg begleitet werden.

Ziffer 15: Fixierdauer im Kastenstand (Deckbereich)

Der Verordnungsentwurf des BMEL sieht eine Kürzung der Fixierdauer der Sauen im Deckbereich auf 8 Tage vor. Aktuell verbringen die Sauen hier pro Gebärzyklus bis zu 5 Wochen eingesperrt im Kastenstand und können sich nicht einmal umdrehen. Die Fixierdauer im sogenannten „Ferkelschutzkorb“ soll auf 5 Tage reduziert werden. Aktuell müssen konventionell gehaltene Sauen hier ebenfalls bis zu 5 Wochen verbringen. Der Agrarausschuss im Bundesrat verlangt die Reduzierung auf jeweils 5 Tage – also insgesamt 10 Tage pro Zyklus und im Deckbereich 3 Tage weniger als von Ministerin Klöckner vorgesehen.

Bewertung: Eine Reduzierung der Fixierdauer ist auf jeden Fall zu begrüßen. Jedoch sind auch insgesamt 10 Tage pro Produktionszyklus noch zu lange angesichts der massiven tierschutzfachlichen Probleme des Kastenstandes. Die Fixierung schränkt die Ausübung wesentlicher Grundbedürfnisse der Sauen – z. B. die artgerechte Ausübung von Nahrungssuche, Eigenpflege, Sozial- und Mutter-Kind-Verhalten, Ruhe- und Schlafverhalten – stark ein und führt zu erheblichen Schmerzen, Leiden und psychischen Schäden, was wiederum in Verhaltensstörungen wie dem Leerkauen und Stangenbeißen sichtbar wird.

¹ Ausführliche Stellungnahmen verschiedener Verbände und der DJGT zum Verordnungsentwurf finden Sie hier: https://provieh.de/downloads_provieh/19_06_29_Stellungnahme_TierSchNutzTV.pdf, http://www.djgt.de/system/files/256/original/DJGT_Stellungnahme_27_06_2019.pdf.

Bundesgeschäftsstelle

Küterstraße 7–9 | 24103 Kiel
Tel. +49. 431. 2 48 28-0
Fax +49. 431. 2 48 28-29
info@provieh.de
www.provieh.de

Spendenkonto

Kieler Volksbank eG:
BIC GENODEF1KIL
IBAN DE 87 2109 0007
0054 2993 06

EthikBank:

BIC GENO DEF1 ETK
IBAN DE 75 8309 4495
0003 2625 10

PROVIEH e.V. ist behördlich als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt. Beiträge und Spenden sind steuerlich abzugsfähig.

Mitglied im:

 **Deutscher Spendenrat e.V.**
Die gute Tat im Blick
Erbschaften und Vermächtnisse zugunsten PROVIEH sind erbschaftssteuerbefreit.

Deshalb benötigen wir einen echten Ausstieg aus dem Kastenstand, wie es in einigen EU-Ländern schon üblich ist. Kastenstände sind zudem unnötig. Das zeigen zum Beispiel die benachbarten Niederlande, die zu den größten Ferkelerzeugern Europas zählen. Dort müssen die Sauen spätestens vier Tage nach der Besamung wieder in Gruppen gehalten werden. In Dänemark sind maximal 3 Tage erlaubt, und zwar nur im Einzelfall, während in Norwegen und Schweden jegliche Fixierung gänzlich verboten sind. Aus diesem Grund gilt auch hier das Argument des innereuropäischen Wettbewerbs nicht.

Ziffer 18: Übergangsfristen (15 + 2 oder 8 + 2 Jahre)

Während Ministerin Klöckner sowohl im Hinblick auf den Deckbereich als auch den Abferkelbereich eine Übergangsfrist von 15 Jahren und in Härtefällen sogar 17 Jahre vorschlägt, hat sich der Agrarausschuss für den Deckbereich auf 8 beziehungsweise 10 Jahre geeinigt. Für den Abferkelbereich soll wegen höheren Aufwands für Umbauten auch nach der Empfehlung des Agrarausschusses eine Übergangsfrist von 15 bzw. 17 Jahren gelten.

Bewertung: Jegliche Übergangsfristen sind mit Hinblick auf das bereits Jahre zurückliegende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts und vor allem aufgrund der gravierenden tier-schutzfachlichen Probleme bei der Kastenstandhaltung nicht zu rechtfertigen. Ein echter Ausstieg aus dem Kastenstand kann sofort beginnen, wenn dieser mit einem Finanzierungskonzept begleitet wird. Es gibt zahlreiche Modellbetriebe im konventionellen Bereich, aber auch aus der ökologischen Tierhaltung kann gelernt werden. Bei einer Kombination aus einem Genehmigungsverbot für neue Stallbauten mit Kastenstand sowie einer verpflichtenden Vorlage von Umbaukonzepten innerhalb der nächsten drei Jahre sehen wir eine Übergangsfrist von maximal fünf Jahren als gangbaren Kompromiss an. Hierbei muss jedoch zwingend sichergestellt werden, dass die Frist nicht nur für den Deckbereich, sondern auch für den Abferkelbereich gilt.

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin, wir appellieren an Sie: Sorgen Sie für Planungssicherheit und legen Sie eine echte Strategie zum Ausstieg aus der Kastenstandhaltung vor. Begleitet mit dem richtigen Finanzierungsmodell kann dieser sofort eingeleitet werden. Herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Jasmin Zöllmer
Leitung Hauptstadtreferat und Politik
PROVIEH e. V.



Dr. Barbara Felde
Stellvertretende Vorsitzende
Deutsche Juristische Gesellschaft
für Tierschutzrecht e. V.